

Be 11. Sep. 67 16

3003 Bern, den 11. September 1967

s.B.13.61.Sierra Leone.O.  
 s.B.14.21.Sierra Leone.O. - WF/en  
s.G.41.129.1.(8)

An die Schweizerische Botschaft  
A k k r a

Bankguthaben ehemaliger  
 führender Persönlichkeiten  
 Sierra Leones in der Schweiz.

Herr Botschafter,

Sie übermittelten uns mit Schreiben vom 25. August Kopie des vom 17.v.M. datierten Gesuches des Aussenministeriums von Sierra Leone betreffend die randvermerkte Angelegenheit und ersuchten uns um Erläuterung der Rechtslage. Nachdem wir Ihnen gestützt auf Ihre weitere Zuschrift vom 1. September am 8.d.M. bereits eine kurze Vororientierung zukommen liessen, erhalten Sie nachstehend unsere ausführliche Antwort zu Ihrer Anfrage.

Es ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit der schweizerischen Banken dem sogenannten Bankgeheimnis unterstellt ist. Dieses besteht darin, dass der Bankier nach unserer Gesetzgebung verpflichtet ist, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Bankorgane sind gehalten, über alle Fakten, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Es ist ihnen deshalb untersagt, unberechtigten Drittpersonen irgendwelche Auskünfte über die Bankangelegenheiten (Transaktionen, Depots etc.) ihrer Klienten zu geben. Dies gilt auch gegenüber staatlichen Organen. Die Verletzung dieses Berufsgeheimnisses ist gemäss eidgenössischem Bankengesetz strafbar und auch im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes rechtswidrig.

Das schweizerische Bankgeheimnis ist allerdings in verschiedener Hinsicht begrenzt.

Als Rechtsbehelfe in der Schweiz stehen straf- oder zivilprozessuale Vorkehren zur Verfügung, die unter gewissen, im schweizerischen Recht umschriebenen Voraussetzungen auch zu einer Auskunfts- und Zeugnispflicht des Bankiers führen. Denkbar wäre z.B. eine Strafklage wegen Veruntreuung, verbunden mit einem Begehren auf Sperre der in Betracht kommenden Vermögenswerte. Andererseits käme auch in Betracht die Einreichung einer zivilrechtlichen Eigentumsklage, bei der der ausländische Staat das Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten geltend macht und dementsprechend als

./.

- 2 -

vorsorgliche Massnahme die Sperre der Konten verlangt. In beiden Fällen kämen die Behörden nicht darum herum, einen versierten schweizerischen Anwalt mit der Durchführung der in Betracht kommenden rechtlichen Schritte zu betrauen. Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass sich das ganze Verfahren ausschliesslich nach schweizerischem Recht abwickeln würde.

Würde ein Strafverfahren in Sierra Leone durchgeführt, so kämen auf schweizerischer Seite Rechtshilfemassnahmen in Frage. Für solche besteht jedoch keine rechtliche Grundlage auf Bundesebene. Der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880, ergänzt durch Uebereinkunft vom 29. November 1904, der durch Notenaustausch vom 17./23. August 1909 auf das Gebiet von Sierra Leone erstreckt wurde [BS 12,126], samt dem dieses Gebiet ebenfalls einbeziehende Zusatzabkommen vom 19. Dezember 1934, enthält keine Bestimmungen über sonstige Rechtshilfe in Strafsachen und wäre somit im vorliegenden Falle unerheblich, selbst wenn die heute noch offene Frage geklärt wäre, ob er zwischen der Schweiz und Sierra Leone weitergilt. Somit würde sich die Frage, ob Rechtshilfe gewährt werden kann, nach dem Recht des Kantons entscheiden, von dem die Rechtshilfe verlangt wird. Von der Mehrzahl der Kantone wird Rechtshilfe nur gewährt, wenn das Gegenrecht gewährleistet ist, und zwar mehrheitlich auch nur auf Grund formeller Zusicherungen im Verhältnis zwischen dem betreffenden Drittstaat und dem Kanton. Abgesehen davon besteht keine Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe, und im Falle einer Ablehnung könnte rechtlich nichts unternommen werden.

Im Übrigen gilt, dass die schweizerischen Verwaltungsbehörden, insbesondere das Politische Departement, aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage sind, in solchen Fällen anders behilflich zu sein als durch Zurverfügungstellung ihrer guten Dienste, z.B. um gewisse Anfragen an die in Betracht kommenden Banken oder die Bankiervereinigung weiterzuleiten. Insbesondere besitzt der Bundesrat keinerlei Kompetenzen zur Sperre oder Beschlagnahme der in Betracht kommenden Vermögenswerte.

In Anbetracht des heiklen Charakters dieser Angelegenheit und der begrenzten Möglichkeit, in solchen Fällen etwas Wirksames vorzukehren, sollte die Antwort an das Aussenministerium von Sierra Leone eher in allgemeinen Ausführungen bestehen. Auf alle Fälle könnte ihm etwa gesagt werden, dass eine Verpflichtung der Schweiz zur Rechtshilfe nicht besteht, dass aber andererseits die Möglichkeit von straf- oder zivilprozessualen Vorkehren in der Schweiz geprüft werden könnte, wofür die Beiziehung eines schweizerischen Anwalts unerlässlich wäre.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Der Chef des Rechtsdienstes

J. V. Zoelly

*Zoelly*